

Satzung der Stadt Altenberg für den Botanischen Garten Schellerhau und das Georgenfelder Hochmoor in Zinnwald-Georgenfeld als Betrieb gewerblicher Art

Vom 7. September 2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), i. g. F., i. V. m. §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) i. g. F. und § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes (KStG) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zul. geä. durch ges. v. 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 4. September 2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck des BGA; Gemeinnützigkeit

(1) Die Stadt Altenberg betreibt den Botanischen Garten in Schellerhau und das NSG Georgenfelder Hochmoor in Zinnwald-Georgenfeld als Betrieb gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Der BGA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist unpolitisch und politisch neutral.

(3) Zweck des BGA ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, Kunst und Kultur, Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes und des Hochwasserschutzes, Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung im Sinne von § 52 der Abgabenordnung. Dieser Zweck wird verwirklicht durch eine wissenschaftlich exakte Beschilderung der Pflanzen in den jeweiligen Pflanzenquartieren, die Pflege der Pflanzenbestände mit zahlreichen Rote Liste-Arten, die Pflege von speziellen Erhaltungskulturen sowie das Angebot von thematischen Führungen, Projekttagen für alle Altersgruppen und von fachbezogenen Ausstellungen. Die Instrumente des Klangpfades Natur & Musik können von Besuchern individuell bespielt werden. Zusätzlich gibt es aber auch Klangführungen mit interaktiven Elementen. Des Weiteren bietet die Einrichtung örtlichen Künstlern und Vereinen die Möglichkeit, im Ausstellungsraum ihre Arbeiten vorzustellen. Gemeinsam mit den örtlichen Vereinen werden seit Jahrzehnten das Gartenfest & der Osterzgebirgische Naturmarkt Anfang Juli und das Kräuterfest Ende August ausgerichtet. Auf dem Kräuterfest für jedermann findet eine

Pflanzen- und Saatguttauschbörse statt. Der Botanische Garten ist im örtlichen Gemeinschaftsleben fest verankert. Besucher finden in Flyern und im Internet interessante Informationen zur Einrichtung.

Für das Georgenfelder Hochmoor wird dieser Zweck durch einen Naturlehrpfad entlang des Knüppeldamms durch das Hochmoor, eine entsprechende Pflege des Biotops und das Angebot von Führungen und Umweltbildungsprojekten verwirklicht. Zum Schutz dieses einzigartigen Hochmoorkomplexes finden diverse Schutzmaßnahmen wie Wiedervernässungsprojekte statt. Entsprechende Beschreibungen finden Besucher in Flyern (Kassenhaus), Publikationen und Medien.

§ 2

Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der BGA ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des BGA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Andere, nicht zu diesem BGA gehörende Bereiche der Stadt dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BGA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung des BGA oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke bleibt das Vermögen des BGA bei der Stadt Altenberg als juristische Person des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, möglichst im Naturschutz und der Landschaftspflege.
- (2) Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Altenberg, den 7. September 2023


Wiesenberg
Bürgermeister



Hinweis auf § 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 7. September 2023

Wiesenberg
Bürgermeister